Die Zeit
20./XI. 1918

Das Budgetprovisorium.

Der Nationalversammlung wird auf Beschluß des Staatsrates folgender Gesetzentwurf über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. d. bis 30. Juni 1919 vorgelegt werden:

§ 1. Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt, auf dem Staatsgebiet Deutschösterreichs die Steuern, Abgaben und Gefälle, dann die sonstigen Staatseinnahmen einschließlich der bis 31. Dezember 1918 erwachsenen Rückstände in der Zeit vom 1. d. bis 30. Juni 1919 nach den bestehenden Normen einzuheben.

Die Staatsausgaben sind während dieser Zeit auf Rechnung des gesetzlich festzustellenden Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1918/19 zu bestreiten.

§ 2. Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt:

1. die Mittel für alle durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben bis zum Betrage von 2000 Millionen Kronen in der Zeit vom 1. d. bis 30. Juni 1919 durch Kreditoperationen zu beschaffen;

2. die in der Zeit vom 1. d. bis 30. Juni 1919 fällig werdenden Beträge der deutschösterreichischen Staatsschuld zu prolongieren oder umzuwandeln;

3. zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.

Die prolongierten, umgewandelten und garantierten Beträge sowie jene, die zur Tilgung bestehender Schulden verwendet werden, sind in den unter Punkt 1 angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

Der Staatssekretär der Finanzen hat über alle getroffenen Maßnahmen der Gesetzgebung zu berichten.

§ 3. Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt, über bewegliches und unbewegliches Eigentum, dann über Forderungen aller Art, soweit hierüber bisher die k. k. österreichischen und k. u. k. gemeinsamen Behörden, Aemter und Anstalten das Verfügungsrecht hatten, auf dem Gebiet Deutschösterreichs unmittelbar zu verfügen und alle hierzu notwendigen Anordnungen zu treffen.

Die Staatsschuldenkontrolle.

Weiter wird nachstehender Gesetzentwurf über die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs der Nationalversammlung vorgelegt werden:

§ 1. Zur Ausübung der Kontrolle über die gesamte Staatsschuld Deutschösterreichs wird eine Kommission eingesetzt. Sie besteht aus zehn von der provisorischen Nationalversammlung gewählten, sachkundigen Personen.

§ 2. Die Staatsschuldenkontrollkommission bleibt in Wirksamkeit, bis die Nationalversammlung sie ihres Amtes enthebt.

§ 3. Der Kommission steht die Kontrolle über die gesamte Gebarung der Staatsschuld zu.

§ 4. Alle Urkunden, durch die Staatsschulden begründet werden, sind vom Staatsnotar und für die Staatsschuldenkontrollkommission von einem Mitglied derselben gegenzuzeichnen. Der Staatssekretär der Finanzen ist verpflichtet, der Kommission alle zur Ausübung der Kontrolle erforderlichen Nachweisungen zur Verfügung zu stellen.

§ 5. Die Staatsschuldenkontrollkommission hat der Nationalversammlung in jedem Monat Bericht zu erstatten. Hat die Kommission Unregelmäßigkeiten bei der Gebarung der Staatsschuld festgestellt, so ist die provisorische Nationalversammlung auf Antrag der Kommission unverzüglich einzuberufen.

Sowohl Landesausschuß Müller als auch die Vertreter der Krankenkassen opponierten entschieden einer Anregung des Referenten der Landesregierung auf Erhöhung der Verpflegstaxen auf 7 Kronen und begründeten ihre ablehnende Haltung mit der schwierigen Lage der Krankenkassen, die infolge zahlreicher Betriebseinstellungen starke Abgänge an beitragenden Mitgliedern zu verzeichnen haben. Die Enquete empfahl die Gewährung eines Vorschusses von 10 Millionen Kronen durch den Staat, das Land und die Gemeinde Wien und die Einsetzung eines großen Ausschusses zur Ausarbeitung von Richtlinien für die Neuregelung des Krankenhauswesens in Wien und Niederösterreich.

Der engere Ausschuß wird seine Arbeiten derart beschleunigen, daß bereits in kürzester Frist der Landesregierung die notwendigen Unterlagen für die Stellung von Anträgen an den Staatsrat zur Verfügung stehen werden. Staatssekreär Dr. Kaup stelle die Forderung und beleunigte Erledigung der Anträge der Landesregierung in Aussicht